

## Konzept der Stadt Ingolstadt zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (ModQ-IN-VuF)

Das Konzept der Stadt Ingolstadt zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen enthält eine nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 sowie der §§ 2 ff. der Verordnung zur Durchführung der modularen Qualifizierung (Modulare Qualifizierungsverordnung – ModQV) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 538, BayRS 2038-5-1-1-I), § 2 Abs. 1 ModQV.

### 1. Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Stadt Ingolstadt überträgt die Organisation und Durchführung der Maßnahmen und Prüfungen der modularen Qualifizierung an die Bayerische Verwaltungsschule. Hierzu werden die Beamtinnen und Beamten der Stadt Ingolstadt zu den Maßnahmen der Bayerischen Verwaltungsschule angemeldet und dorthin entsandt.
- (2) Im Rahmen der Durchführung und Organisation der Maßnahmen unterrichtet die Bayerische Verwaltungsschule die zu qualifizierenden Beamtinnen und Beamten der Stadt Ingolstadt schriftlich über die für die jeweiligen Ämter gemäß Nr. 3 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung.
- (3) Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht mehr teilnehmen oder den Beginn der einzelnen Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber dem Personalamt der Stadt Ingolstadt.

### 2. Teilnahme an den Maßnahmen der modularen Qualifizierung

Beamtinnen und Beamte können an der modularen Qualifizierung teilnehmen, wenn sie

1. in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erhalten haben;
2. für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 eine Planstelle mit mindestens der Bewertung A 9/A 10 innehaben und mindestens das Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben;
3. für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 eine Planstelle mit mindestens der Bewertung A 13/A 14 innehaben und mindestens das Amt der Besoldungsgruppe A 12 erreicht haben;

### **3. Umfang, Inhalt und Dauer der Maßnahmen der modularen Qualifizierung**

- (1) Für Umfang, Inhalt und Dauer der Maßnahmen der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 und für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 gelten die gleichen Regelungen wie im Konzept der Bayerischen Verwaltungsschule zur modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst. Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 des Konzepts der Bayerischen Verwaltungsschule in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zwischen dem Beginn der ersten Maßnahme und der Prüfung am Ende der letzten Maßnahme soll mindestens ein Zeitraum von zwölf Monaten, bei der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens ein Zeitraum von 24 Monaten liegen. In Ausnahmefällen kann der Zeitraum im Einzelfall auf sechs Monate bzw. bei der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 auf zwölf Monate verkürzt werden. Die modulare Qualifizierung darf nicht vor Erreichen eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 bzw. A 13 abgeschlossen werden.

### **4. Teilnahme, Prüfung und Abschluss**

- (1) Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 ModQV ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme durch die Bayerische Verwaltungsschule zu übermitteln. Eine nicht erfolgreiche Teilnahme ist von den Dozentinnen und Dozenten schriftlich zu begründen und durch die Bayerische Verwaltungsschule den betroffenen Beamtinnen bzw. Beamten spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme mitzuteilen. Die Wiederholung einer nicht erfolgreich beendeten Maßnahme hat grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten zu erfolgen.
- (2) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 1 ModQV in Verbindung mit § 6 Abs. 1 bis 3 ModQV ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Eine nicht erfolgreiche Teilnahme ist von den Prüferinnen und Prüfern schriftlich zu begründen und durch die Bayerische Verwaltungsschule den betroffenen Beamtinnen bzw. Beamten mitzuteilen. Die Wiederholung der nicht erfolgreich beendeten Prüfung hat grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten zu erfolgen.
- (3) Vom jeweiligen Ergebnis nach Abs. 1 und 2 erhält die Stadt Ingolstadt von der BVS eine Mitteilung.
- (4) Nach Vorliegen aller Nachweise stellt die zuständige Stelle der Stadt Ingolstadt nach § 6 Abs. 5 Satz 1 ModQV den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest; das Personalamt teilt dies den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftlich mit. Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung ist eine Voraussetzung für Beförderungen in Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 oder A 14 im Rahmen der städtischen Beförderungsrichtlinien.

### **5. Übergangsregelung**

Beamtinnen und Beamte, die sich am 31.12.2011 in der Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV befinden, beenden den Aufstieg gemäß §§ 46 und 51 LbV. Das in § 11 Abs. 1 Satz 3 ModQV mögliche Wahlrecht wird nicht ausgeübt.

## 6. Beteiligung und Genehmigung

(1) Bei der Erstellung dieses Konzepts sind beteiligt worden:

- der Gesamtpersonalrat gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG,
- die Schwerbehindertenvertretung gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- die Gleichstellungsbeauftragte gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGIG.

(2) Der Bayerische Landespersonalausschuss hat dieses Konzept am 25. Oktober 2012 gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LfBzG genehmigt.

Ingolstadt, 4. Dezember 2012

STADT INGOLSTADT

gez.

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister